

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 15. September 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt auch für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend. Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden

dürfen; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; hiervon ausgenommen sind die in § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO genannten Personen. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Sportausübung“ die Wörter „und der Nutzung von Duschräumen“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig.
Für die Durchführung gelten die Maßgaben des § 2 mit Ausnahme von Absatz
1 Satz 3. Zusätzlich gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.“

b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO
ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach den Maßgaben von § 10 CoronaVO in
Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entspre-
chend;“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten die
Regelungen der Corona-Verordnung Schule.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. September 2021



Schopper



Lucha